Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 68 (1978)

Artikel: Die "Schwarze Tafel"

Autor: Muheim, Josef

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1004290

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die «Schwarze Tafel»

Als ich jüngst eine der Kommunalbehörde entgegengesetzte Meinung vertrat, sagte mir ein Nachbar scherzweise: «Du kommst beim Gemeinderat auf die schwarze Liste.»
Im Ratsprotokoll Küßnacht a. R. bin ich tatsächlich auf eine solche Einrichtung gestoßen. Man nannte sie die «schwarze Tafel». Warum man auf die schwarze Tafel kam, geht aus folgenden Zitaten dieses Protokolls hervor:

1820, 17. Juni:
«A. U. ist auf Wohlverhalten aus der schwarzen Tafel entlassen.»

1821, 5. Mai:
«Auf Wohlverhalten und unbestimmte Zeit ist J. S., Küöfer von der schwarzen Tafel aus zu streichen.»

1822, 21. Jan.:
«Auf Wohlverhalten ist Doctor A. U. von der schwarzen Tafel entlassen.»

1823, 2. Aug.:
«In das Ansuchen des J. T., man möchte ihn nicht nur aus der schwarzen Tafeln oder Verzeichnis der Verrufenen entledigen, und Durchstreichen, sondern den gegen ihn ergangenen Verruf wieder ebenfalls öffentlich zurücknehmen, ward einstweilen nicht eingeschritten.»

1823, 23. Aug.:
«Bevor dem Ansuchen des J. T., Schmid, auf der schwarzen Tafel durchgestrichen zu werden, entsprochen wird, solle er von seinem liederlichen Leben abstehen und sich nicht mehr dem Trinken ergeben.»

1824, 2. Okt.:
«...dem Küfer S. angezeigt, das sofern er sich dem Trunk zu ergeben, er neuerdings auf die schwarze Tafel kommen werde.»

In diesem Zusammenhang wird auch der Ausdruck «Ankreiden» stehen. «Das wird ihm angekreidet» usw. Denn für den Gebrauch der Schwarzen Tafel konnte man wohl nur eine Kreide brauchen.
Der «Verruf» erfolgte jeweils in der Kirche anläßlich des sonntäglichen Gottesdienstes und umfaßte alle amtlichen Anzeigen. Damals war im Sonntags-Gottesdienst jede Haushaltung einer Gemeinde vertreten. Diese amtlichen Publikationen mittels Verruf praktizierte man in Küßnacht bis 1884[1]. Von diesem Datum an übernahm die Lokalzeitung «Freier Schweizer» die Veröffentlichung amtlicher Anzeigen in ihren Spalten. Wenn heute jemand nicht recht tut und deswegen z. B. bevormundet wird oder das Wirtshausverbot erhält, so hat er keine Schwarze Tafel und keinen kirchlichen Verruf zu ersorgen. Lediglich das Amtsblatt übernimmt diese Aufgabe. Im Volksmund läuft er aber heute noch Gefahr, auf die «Schwarze Liste» zu kommen oder als «verrufener» Kerl zu gelten.

Josef Muheim

Dr. Eduard Strübin weist uns noch auf die Belege im Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache (Schweiz. Idiotikon) hin; in Band 5,898 ist ein schwarzes Brett als Schulstrafe (Nidwalden 1855) und für schlechte Steuerzahler (Kt. Bern 1891) erwähnt, in Band 9, 2190 das schwarze Buch oder Register. Schwarze Tafel für Wirtshausstrafen: 12, 502.

Red.

[1] «Freier Schweizer» Nr. 11, 6. Februar 1884.